



Merkmale für Arbeitgebende

Finanzielle Zuschüsse (FiZu) zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten



Was bringen die FiZu den Arbeitgebenden?

Durch finanzielle Zuschüsse werden Betriebe bei der Anstellung von geflüchteten Personen unterstützt. Sie beteiligen sich an Kosten, die im Zusammenhang mit einer intensiveren Einarbeitung oder mit arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen entstehen und werden direkt an den Betrieb ausbezahlt. Damit erleichtern die FiZu den Einstieg von neuen Mitarbeitenden und tragen dazu bei, einen erhöhten Einarbeitungsaufwand abzufedern.



Was sind die Ziele?

- Nachhaltige Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Personen
- Bedarfsgerechte Entlastung eines erhöhten betrieblichen Einarbeitungsaufwands



Wer kann davon profitieren?

Arbeitgebende können FiZu beantragen für die Einarbeitung von geflüchteten Personen,

- mit Ausweis F (Vorläufig aufgenommene Ausländer/Flüchtlinge), mit Ausweis B (Anerkannte Flüchtlinge) oder mit Ausweis S (Schutzbedürftige),
- die für eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt bereit sind,
- die bedarfsgerecht von einer Begleitperson unterstützt werden sowie
- wenn während der Einarbeitung ein betrieblicher Mehraufwand entsteht und
- die im Kanton Zürich wohnhaft sind.

Arbeitgebende können auch ausserkantonale ansässig sein.

Nicht zur Zielgruppe gehören Personen, die anderweitig finanzielle Unterstützung erhalten, z.B. aus Sozialversicherungen IV oder ALV.



Wie sieht die Finanzierung aus?

- Zuschüsse sind i.d.R. während max. 6 Monaten der Einarbeitungszeit möglich.
- Lohnzuschüsse betragen über die ganze Einarbeitungszeit max. 40% des Lohns.
- Zuschüsse für arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen stehen in angemessenem Verhältnis zur Funktion und zum Beschäftigungsumfang der geflüchteten Person.
- Zuschüsse werden vom Amt für Arbeit an Arbeitgebende ausgerichtet.
- Arbeitgebende bezahlen den Lohn bzw. die Weiterbildung der Geflüchteten.

Die FiZu werden durch Mittel des Bundes sowie des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) bzw. der Integrationsagenda Zürich (IAZH) finanziert.



Was sind die Voraussetzungen?

- Unbefristeter oder befristeter Arbeitsvertrag (mind. 12 Monate), kein Praktikums- oder Lehrvertrag
- Mindestens berufs- und ortsüblicher Lohn gemäss GAV oder höherer Lohn
- Arbeitgebende erstellen einen Einarbeitungsplan, der den ausserordentlichen Einarbeitungsaufwand pro Monat ausweist.
- Geflüchtete können bei Bedarf von einer betriebsexternen Fachperson begleitet werden, die während der ersten Monate der Anstellung bei Fragen oder Schwierigkeiten unterstützend zur Verfügung steht. Eine solche Begleitung kann in den ersten drei Monaten nach Stellenantritt im Rahmen eines Arbeitsintegrationsangebots der IAZH erfolgen. Der Entscheid über eine entsprechende Nachbegleitung liegt bei der zuständigen fallführenden Stelle der Gemeinde.

Das Arbeitspensum spielt keine Rolle.



Wie können Arbeitgebende die FiZu beantragen?

Das Gesuch für Lohnzuschüsse *oder* für Beiträge an arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen kann zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Einarbeitungsplan, Arbeitsvertrag etc.) über die Webseite zh.ch/fizu eingereicht werden.



Wo gibt es weitere Informationen?

unter www.zh.ch/fizu

Amt für Arbeit
Arbeitgeberservice
Postfach
8090 Zürich

hotline.ag@vd.zh.ch
Tel. 043 258 63 60